

## **Information zur 2. Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona 2021 über die freiwillig vollständige oder teilweise nicht Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertagesstätte**

Gemäß der Richtlinie Elternbeitrag Corona 2021 erfolgt die Erstattung des Elternbeitrages für die Hortbetreuung ab April 2021 nur noch für den hälftigen Elternbeitrag, da an den Tagen des Präsenzunterrichtes eine reguläre Hortbetreuung entsprechend den abgeschlossenen Betreuungsverträgen erfolgt. Dass die Eltern hier ggf. freiwillig auf eine Betreuung verzichten, ist von der Richtlinie nicht erfasst. Diese Frage wurde auch dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vorgetragen. Als Antwort wurde die hiesige Auslegung der Richtlinie bestätigt und mitgeteilt, dass sich der Appell von Frau Ministerin Ernst ausschließlich an die Kindertagesbetreuung in Kinderkrippe und Kindergarten gerichtet habe. Als der Appell ausgesprochen wurde, hätten genaue Regelungen für den Schul- bzw. Hortbereich vorgelegen. In der Richtlinie sei der vorgetragene Sachverhalt „vollständiger Verzicht auf Hortbetreuung bei Präsenzunterricht“ mit einem Beitragsausfall im Umfang von 100 % nicht erfasst. Vielmehr sieht Ziffer 2.3 der Richtlinie lediglich eine Erstattung für den hälftigen Beitragsverzicht vor.

Bitte diese Information bei weiteren Erklärungen beachten.